

vereinfachter Spendennachweis

Zu dem Punkt „vereinfachter Spendennachweis“ muss auf Folgendes hingewiesen werden:

Gem. § 50 Abs. 2 EStDV genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung **nur** in den folgenden Fällen:

1. Wenn die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Konto (wie bisher) eingezahlt worden ist **oder** die Zuwendung **200 €** nicht übersteigt **und**
2. a. der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist **oder**

b. der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. des § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG ist,

wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, **die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der KSt auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.**

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein.

In der Regel sind auf den Überweisungs- und Bareinzahlungsbelegen die o. g. Angaben nicht aufgedruckt, Ausnahmen die Belege, die auf den Banken ausliegen, z.B. missio, Brot für die Welt etc., die Zuwendenden können diese Angaben von sich aus nicht machen, weil sie z.B. das Datum des letzten Freistellungsbescheids und den dort bescheinigten Zweck nicht kennen.

Das heißt, die gemeinnützigen Vereine müssen deshalb, wenn der Spender dies wünscht, eine Zuwendungsbestätigung ausstellen, auch bei Zuwendungen bis 200 € , wenn sie keine entsprechenden Überweisungs- oder Bareinzahlungsbelege zur Verfügung stellen können.

In den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende daher bei der Veranlagung den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Überweisungs- oder Bareinzahlungsbeleg oder eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung vorzulegen. Ein Buchungsbeleg ohne die o. g. Angaben genügt nicht!

Abkürzungen: EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, KSt = Körperschaftsteuer, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Muster

Bestätigung zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG

Ich erkläre hiermit, das ich die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 a EStG im laufenden Kalenderjahr < JAHR> bei den Einnahmen aus einer anderen nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeit als

< BEZEICHNUNG, z.B. KASSIERER, VORSTAND, ...>

für eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts

oder

für eine steuerbefreite Körperschaft zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke

nicht

in Höhe von < BETRAG> €

in Anspruch genommen habe bzw. in Anspruch nehmen werde.
Jegliche Veränderung in meiner Person oder Tätigkeiten, insbesondere die Aufnahme weiterer Tätigkeiten werde ich unverzüglich mitteilen. Mir ist bekannt, dass Nachteile des Vereins zu meinen Lasten gehen.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Merkblatt zu Zuwendungen an Vereinsmitglieder

Die Mitglieder einer gemeinnützigen Körperschaft dürfen keinerlei Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Eine Zuwendung i. S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO) ist ein wirtschaftlicher Vorteil, den die Körperschaft bewusst unentgeltlich oder gegen ein zu geringes Entgelt einem Dritten zukommen läßt. Die Zuwendung erhält der Dritte aus Mitteln der Körperschaft, wenn deren Vermögenswerte eingesetzt werden, um den wirtschaftlichen Vorteil dem Dritten zukommen zu lassen.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung in Baden-Württemberg sind jedoch keine Zuwendungen in diesem Sinne **Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von 40,- Euro**, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich sind. Hierzu gelten derzeit folgende Grundsätze:

Unter Aufmerksamkeiten fallen Sachzuwendungen (keine Geldgeschenke) bis zu einem Wert von jeweils 40,- Euro (z. B. Blumen, Geschenkkorb, Buch oder CD), die dem Vereinsmitglied aus Anlaß eines **besonderen persönlichen Ereignisses**, wie z. B. Geburtstag oder persönliches Vereinsjubiläum zugewendet werden. Aufwendungen für Kranz- oder Grabbinde, u. a. für verstorbene Vereinsmitglieder, sind auch über 40,- Euro hinaus in angemessener Höhe unschädlich.

Ausserdem können den Vereinsmitgliedern auch sonstige Aufmerksamkeiten (Getränke, Essen) gemeinnützigkeitsunschädlich eingeräumt werden. Hierunter versteht die Finanzverwaltung in Baden-Württemberg die unentgeltliche oder verbilligte Bewirtung der Vereinsmitglieder bei **besonderen Vereinsnälässen**, wie z. B. der Weihnachtsfeier, Hauptversammlung oder des Vereinsausfluges bis zu einer Obergrenze von **insgesamt höchstens 40,- Euro** je teilnehmendem Mitglied **im Jahr**.

Bei **Vereinsausflügen** gilt diese finanzielle Begrenzung von 40,- Euro aber dann nicht, wenn in Verbindung mit dem Vereinsausflug am Zielort eine mit den eigentlichen steuerbegünstigten satzungsmässigen Zwecken in Zusammenhang stehende Tätigkeit ausgeübt wird (z. B. im Rahmen von kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen). Dies kann z. B. auch die Teilnahme eines Gesangsvereins an einem Sängerwettbewerb im Ausland sein. In diesem Fall liegt für die an der Zielveranstaltung mitwirkenden Mitglieder hinsichtlich der von der Körperschaft getragenen Kosten grundsätzlich ohne Begrenzung eine gemeinnützigkeitsunschädliche Mittelverwendung i. S. von § 55 Abs. 1 Nr. Satz 1 AO vor.

Beispiel:

Der Vereinskassierer eines Sportvereins vollendet in 2009 sein 50. Lebensjahr. Ausserdem wird er in 2009 für 25 Jahre Vereinszugehörigkeit geehrt. Am Vereinsausflug, der Hauptversammlung und der Weihnachtsfeier nimmt er ebenfalls teil.

Dem Vereinsmitglied können vom Verein in 2009 aus Anlaß seiner persönlichen Ereignisse Sachzuwendungen bis zu einem Wert von insgesamt höchstens 80,- Euro und für seine Teilnahme an den besonderen Vereinsnälässen eine unentgeltliche Bewirtung im Wert von insgesamt höchstens 40,- Euro gemeinnützigkeitsunschädlich zugewendet werden.

Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten
(gültig ab 2007)

Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG

Übungsleiterfreibetrag

2.100,00 €

Trainer, Mannschaftsbetreuer
Jugendleiter, Betreuer
!! Pädagogische Ausrichtung !!

Ehrenamtszuschale

500,00 €

Vereinsvorstand
Vereinskassierer
Schriftführer
Vorstandsmitglieder
Platzwart, Zeugwart
Bürokräft für Mitgliederverwaltung
oder Buchhaltung

Voraussetzungen

Satzung: keine Regelung dass Vereinsmitglieder ehrenamtlich = unentgeltlich tätig sind
(Formulierungs-Vorschlag: Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden.)

es muss ein Rechtsanspruch bestehen
ordentlicher Beschluss oder evtl. Vertrag

Tätigkeit bei einem gemeinnützigen Sportverein
im Ideellen Bereich oder Zweckbetrieb
nicht im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb !!

Freibetrag nur einmal im Jahr und pro Person
(nicht pro Verein!)

wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Steuerliche Voraussetzungen bei Aufwandsspenden

Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26 + Nr. 26 a EStG
müssen nicht ausbezahlt werden

Rechtsanspruch auf Aufwendungsersatz
(z.B. Vertrag, Satzung, Beschluss ..)

nicht unter der Bedingung des späteren Verzichts

nicht unter der Bedingung einer vorhergehenden Spende

ernsthaft und rechtswirksam

wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

nachträgliche Verzicht durch
ausdrückliche schriftliche Erklärung

Merkblatt für einen Förderverein

Gemeinnützigkeit von Fördervereinen bei wirtschaftlicher Betätigung

Sofern sich ein Förderverein auch wirtschaftlich betätigt (z. B. Durchführung von Festveranstaltungen), vertritt die Finanzverwaltung in Baden-Württemberg zur Frage der Gemeinnützigkeit folgende Auffassung:

Sind bei einem Förderverein die Einnahmen aus steuerbegünstigten Tätigkeiten (z. B. Spenden, Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren) höher (mehr als 50 v. H.) als die Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, bestehen gegen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit grundsätzlich keine Bedenken.

Betragen die steuerbegünstigten Einnahmen zwar mehr als 10 v. H. aber nicht mehr als 50 v. H. der Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit möglich, wenn der Förderverein glaubhaft macht, daß die steuerbegünstigten Tätigkeiten die wirtschaftliche Betätigung zeitlich bei weitem überwiegen und dem Förderverein das Gepräge geben.

In beiden Fällen kommt die Vorschrift des § 64 Abs. 4 Abgabenordnung grundsätzlich nicht in Betracht. Denn die Gründung eines Förderverein stellt keine Aufteilung einer Körperschaft dar.

Betragen die steuerbegünstigten Einnahmen nicht mehr als 10 v. H. der Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, ist hingegen im allgemeinen davon auszugehen, daß der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb den Förderverein in gemeinnützigkeitsschädlicher Weise prägt.

Erzielt somit z. B. ein Förderverein jährlich Einnahmen aus einem Vereinsfest von 25.000,-- Euro, sollten im Hinblick auf die o. g. 10 v. H.- Grenze seine Einnahmen aus steuerbegünstigten Tätigkeiten (z. B. Spenden und Mitgliedsbeiträge) über 2.500,-- Euro jährlich liegen. Für die Anwendung dieser 10 v. H.-Grenze kann im übrigen ein mehrjähriger Zeitraum zugrunde gelegt werden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist für den Förderverein deshalb so wichtig, da nur ein gemeinnütziger Förderverein die Besteuerungsgrenze von 35.000,- Euro in § 64 Abs. 3 Abgabenordnung beanspruchen kann.

Einige nützliche Internet-Adressen

www.vereinsbesteuerung.info

www.bundesfinanzministerium.de

www.service-bw.de

(Vordrucke für mehrere Jahre)

www.wrs.de bzw. neu: www.redmark.de

www.nonprofit-management.de

www.finanzministerium.baden-wuerttemberg.de

(Broschüre unter Publikationen)

www.agev.info

www.elster.de

www.dosb.de

Telefonnummern beim Finanzamt Tuttlingen

Herr Leibinger (Sachgebietsleiter)

Frau Veihelmann Tel. 07461/98-263

Frau Wrobel -261

für Lohnsteuer Arbeitgeber: Herr Götz -317